

Corona Schutzkonzept

1. Grundlagen

Basis dieses Schutzkonzeptes sind die Bestimmungen von Bund, Kanton und Landeskirche, welche unter folgenden Links abrufbar sind:

- Bund: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov.html>
- Kanton: https://www.ag.ch/de/verwaltung/dgs/coronavirus_das_wichtigste_im_ueberblick/coronavirus_4.jsp
- Landeskirche: <https://www.ref-ag.ch/wikiref/coronavirus-schutzkonzept.html>

2. Allgemeine Massnahmen

2.1. Hygiene

- Alle reinigen sich regelmässig die Hände bzw. desinfizieren sich die Hände.
- An den Eingängen zu Kirche und Kirchgemeindehaus stehen Hygienestationen.
- Räume werden regelmässig gelüftet.

2.2. Distanz halten

- Eine Distanz von 1.5 Metern wird eingehalten.
- Die Distanzregel gilt nicht für Personen, die im gleichen Haushalt leben, und nicht für Kinder bis 12 Jahre.
- Wo möglich und sinnvoll werden digitale Kommunikationsmittel eingesetzt.

2.3. Schutzmaskenpflicht

- Gilt für alle Personen über 12 Jahren in Innenräumen sowie in Büros, in denen sich mehr als 1 Person aufhält, auch bei Zertifikatspflicht.
- Ausgenommen sind auftretende Personen (LiturgInnen, RednerInnen, sowie MusikerInnen), sofern sie die Abstände einhalten können.
- Schutzmasken stehen bei den Eingängen zur Verfügung.
- Personen mit Maskentragedispens halten drinnen einen Abstand von 5 Metern ein.

2.4. Krankheit

Personen, die mit COVID-19 infiziert sind oder Krankheitssymptome zeigen, sowie Personen, die mit so Erkrankten in Kontakt waren, bleiben zu Hause und folgen den Anweisungen der Ärztin oder des Arztes.

2.5. Verantwortlichkeit

- Die Kirchenpflege hat folgenden Grundsatz zum Regime (Zertifikatspflicht) festgelegt: Wenn möglich sollen Gottesdienste und Veranstaltungen nach den Regeln ohne Zertifikatspflicht durchgeführt werden. Wenn dies die Verhältnisse nicht erlauben, kommt der Modus mit Zertifikatspflicht (2G oder 3G) zum Tragen.

- Für jede Veranstaltung und jede Aktivität wird eine Person bezeichnet, die für die Umsetzung des Schutzkonzeptes und den Kontakt zu den Behörden verantwortlich ist. Sie legt insbesondere den Zertifizierungsmodus fest und sorgt für dessen Kommunikation (Homepage, Aushang, Flyer, usw.).
- Kontaktdaten (Name, Vorname, Wohnort und Telefon-Nr.) werden gemäss Absatz 3.2 vollständig erhoben, vertraulich behandelt und bei Bedarf einzig dem Contact-Tracing ausgehändigt. Nach 14 Tagen werden die Daten vernichtet.

3. Spezifische Weisungen

3.1 Gottesdienste und Veranstaltungen in Innenräumen mit Zertifikatspflicht

- 3.1.1. Die Zutrittskontrolle gemäss BAG (Basis 2G für alle älter 16 Jahre) mit App und Ausweispapier findet statt.
- 3.1.2. Nehmen mehr als 300 Personen an einer Veranstaltung teil, muss diese vorgängig den zuständigen kantonalen Behörden gemeldet werden.
- 3.1.3. Mitwirkende ohne Zertifikat halten Abstand.
- 3.1.4. Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre brauchen kein Zertifikat.

3.2 Gottesdienste in Innenräumen ohne Zertifikatspflicht

- 3.2.1 **Gottesdienste** mit max. 50 Personen erlaubt. Es werden alle mitgezählt.
- 3.2.2 Es werden immer Kontaktdaten erhoben und die Regeln zu Abstand, Masken-tragepflicht und Hygiene werden eingehalten.
- 3.2.3 Körperkontakt im Verlauf der Liturgie (Friedensgruss, Austeilen von Gesangbüchern, Zirkulation von Kollektenkörbchen etc.) ist zu vermeiden.
- 3.2.4 Beim Taufakt gilt die Maskenpflicht auch für die Liturgin oder den Liturgen.
- 3.2.5 Bei der Feier des Abendmahls ist zu beachten:
 - Bei der Vorbereitung von Brot und Traubensaft werden Schutzmasken und Handschuhe getragen.
 - Der Traubensaft wird in Einzelbechern gereicht.
 - Die Austeilenden desinfizieren die Hände und tragen Schutzmasken.
 - Die Gemeinde bleibt sitzen.
- 3.2.6 Gottesdienste in Institutionen richten sich nach deren Schutzkonzept.

3.3 Veranstaltungen im Freien

- 3.3.1 Nehmen mehr als 300 Personen an einer Veranstaltung teil, muss diese vorgängig den zuständigen kantonalen Behörden gemeldet werden.
- 3.3.2 Zertifikat (Basis 3G) erforderlich ab 300 Personen (inkl. Kinder und Mitwirkende).
- 3.3.3 Die Regeln zu Abstand und Hygiene werden eingehalten.

3.4 Speisen und Getränke

- 3.4.1 Keine Abgabe erlaubt im Innern ohne Zertifikatspflicht (2G).
- 3.4.2 Abgabe im Freien ohne Zertifikatspflicht und im Innern mit Zertifikatspflicht nur mit allgemeiner Sitzpflicht erlaubt (keine weiteren Einschränkungen).

3.5 Gesang und Musik

- 3.5.1 Bei allen Veranstaltungen gilt für Personen ab 16 Jahren die Zertifikatspflicht. Wenn Schutzmasken getragen werden gilt 2G, ohne Schutzmasken gilt 2G+ (ohne Test erlaubt, wenn die letzte Impfung nicht länger als 4 Monate zurückliegt).
- 3.5.2 Bei Darbietungen von solistischen SängerInnen und Chören wird ein Mindestabstand von 5 Metern zwischen ihnen und zur Gemeinde eingehalten.

3.6 Unterricht und Jugendarbeit

- 3.6.1 Ausserschulische erlebnispädagogische Aktivitäten im Freizeitbereich (z.B. Jungschi, Jugendtreff) an denen ausschliesslich Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren teilnehmen, sind ohne Beschränkung der Teilnehmendenzahl erlaubt und nicht zertifikatspflichtig. Die Betreuung durch eine Fachperson ist erforderlich. Für Lager gilt Zertifikatspflicht. Die Teilnehmenden müssen bei Antritt des Lagers ein gültiges negatives Covid-Testergebnis vorweisen.
- 3.6.2 Für den Unterricht gelten die Bestimmungen der Brugger Schulhäuser (es kann Abweichungen z.B. zur Maskenpflicht gemäss Punkt 2.3 vorstehen geben).
- 3.6.3 Für Roundabout und Salsa gilt das Schutzkonzept des Blauen Kreuzes.

3.7 Kirchgemeindeversammlung

Diese ist ohne Zertifikat erlaubt und es gibt keine Beschränkung bei der Zahl der Teilnehmenden. Es gilt Masken- und Abstandspflicht.

3.8 Vermietungen

Bei Fremdvermietungen verlangen wir ein Sicherheitskonzept der Veranstalter. Der Veranstalter hat eine verantwortliche Person zu benennen, die für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich ist. Alle Veranstaltungen unterliegen der Zertifikatspflicht.

3.9 Sitzungen

Wir tragen an allen Sitzungen eine Schutzmaske. Die Sitzungsleitung ist verantwortlich dafür, dass der gewählte Raum den Anforderungen genügt, um die Abstandsregeln einzuhalten. Sie hält die Teilnehmenden an, dass diese bei Sitzungen mit physischer Präsenz die Verantwortung für die Einhaltung der allgemeinen Weisungen und der Hygienemassnahmen wahrnehmen.

4. Gültigkeit und Anpassungen

Die Kirchenpflege beauftragte eine Arbeitsgruppe mit der periodischen Anpassung dieses Schutzkonzeptes. Das vorliegende Papier ersetzt die Version vom 9. Dezember 2021. Es gilt solange die ausserordentliche oder die besondere Lage infolge der Corona-Pandemie anhält.

Das Schutzkonzept wird allen angestellten, freiwilligen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden zur Kenntnis gebracht und dem Publikum in geeigneter Form vermittelt.

Brugg, 21. Dezember 2021



Hansjörg Lüscher
Aktuar/Kirchengutsverwalter